

## **Verkaufs- und Lieferbedingungen**

### **I. Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen**

1. Wir schließen ausschließlich zu unseren nachfolgenden Lieferbedingungen ab. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht ausdrücklich nochmals vereinbart werden. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Geschäftsbedingungen des Bestellers, die wir nicht schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Änderungen dieser Bedingungen werden dem Besteller schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Besteller nicht schriftlich Widerspruch erhebt. Auf diese Folge werden wir ihn bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Besteller muss den Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen an uns absenden.
3. Die Schriftform im Sinne unserer Bedingungen wird durch Emails und Telefaxbriefe gewahrt.

### **II. Angebot, Umfang der Lieferung**

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche und fernmündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Die zu unseren Angeboten gehörenden Unterlagen wie Prospekte, Abbildungen und Zeichnungen sowie Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit wir sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnen. Entscheidend für die Qualität des Liefergegenstandes bzw. der Leistung ist allein unsere Auftragsbestätigung. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen, und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

### **III. Lieferzeit**

1. Maßgeblich sind die in unseren Auftragsbestätigungen genannten oder anderweitig mit dem Besteller vereinbarten Fristen. Die Einhaltung dieser Fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Verzögerung.
2. Bei Kaufverträgen gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb dieser Frist zum Versand gebracht oder abgeholt wird. Verzögert sich die Ablieferung aus von dem Besteller zu vertretenden Gründen, so gilt die Frist als eingehalten bei Meldung der Fertigstellung bzw. Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.
3. Wenn wir an der Erfüllung unserer Verpflichtungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen Umständen gehindert werden, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten – gleichviel ob in unserem Werk oder bei unseren Vorlieferanten eingetreten – zum Beispiel Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, so verlängert sich, wenn die Lieferung oder Leistung nicht unmöglich ist, die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Wird durch die oben angegebenen Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, so werden wir von der Lieferverpflichtung frei.
4. Auch im Falle von Streik oder Aussperrung verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang. Wenn die Lieferung oder Leistung unmöglich wird, werden wir von der Lieferverpflichtung frei. Verlängert sich in den oben genannten Fällen die Lieferzeit um mehr als einen Monat, so ist der Besteller berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist ausgeschlossen. Treten die vorgenannten Umstände bei dem Besteller ein, so gelten dieselben Rechtsfolgen auch für seine Annahmeverpflichtung. Auf die hier genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich benachrichtigen.
5. Verzögert sich der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers, so können wir, beginnend einen Monat nach Anzeige der Fertigstellung bzw. Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von einem halben Prozent des Nettorechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnen. Das Lagergeld wird auf fünf Prozent des Nettorechnungsbetrages begrenzt, es sei denn, wir weisen höhere Kosten nach.

### **IV. Abrufaufträge**

1. Abrufaufträge sind vom Besteller spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Auftragserteilung abzunehmen und in vollem Umfang zu bezahlen. Ist wegen der Größe der Abrufmenge ein günstiger Staffelpreis vereinbart, so können wir den Preis entsprechend der Mengenstaffel anpassen, wenn der Besteller die Gesamtmenge aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht rechtzeitig abnimmt.
2. Nach Ablauf der Abruffrist werden wir dem Besteller eine Nachfrist setzen und nach Ablauf derselben vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen.

3. Werden vom Kunden gekaufte Waren zu dessen ausschließlicher Verfügung an unserem Lager bereitgehalten, ist der Kunde zur Abnahme dieser Waren verpflichtet. Falls nicht anders vereinbart ist, muss der Kunde die Waren innerhalb von 2 Monaten nach unserer Mitteilung der Verfügbarkeit abholen bzw. durch Dritte abholen lassen.

#### **V. Besondere Bedingungen für Papier- und Folienverkäufe**

1. Bei allen Lieferungen von Papiererzeugnissen haben wir das Recht auf Gewichtsabweichungen von bis zu 10% Über- oder Untergewicht. Die zulässige Abweichung wird von dem bestätigten qm-Gewicht oder, wenn ein Höchst- oder Mindestgewicht vorgeschrieben ist, von dem mittleren Gewicht auf den Durchschnitt der Gesamtlieferung berechnet.
2. Liefern wir Erzeugnisse in einer vom Käufer vorgeschriebenen Sonderanfertigung, so haben wir das Recht einer Mehr- oder Minderlieferung bis zu 20%.

#### **VI. Versand und Gefahrübergang**

1. Die Gefahr geht mit der Absendung auf den Besteller über. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die im Einwirkungsbereich des Bestellers oder seiner Erfüllungsgehilfen liegen, so geht die Gefahr bereits am Tage der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
2. Grundsätzlich versichern wir auf Kosten des Bestellers die gesamte Sendung durch eine branchenübliche Transportversicherung einschließlich Auf- und Abladen sowie Verbringen der Waren unmittelbar nach dem Abladen an den Aufstellungsort. Weitere Versicherungen werden nur auf schriftlichen Wunsch des Bestellers und gegen Vorauszahlung abgeschlossen.

#### **VII. Eigentumsvorbehalt**

1. Die gelieferte Ware und die beigelegten Dokumente bleiben bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer unser Eigentum, bei Hergabe von Schecks bis zu deren Einlösung. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Erklären wir aufgrund von Zahlungsverzug nach Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist den Rücktritt vom Kaufvertrag, ist der Käufer verpflichtet, die Ware an uns auf Verlangen herauszugeben.
2. Verarbeitung und Umbildung unserer Ware durch den Käufer findet ausschließlich für uns statt. Verpflichtungen unsererseits entstehen durch Verarbeitung und Umbildung nicht. Bei Verarbeitung mit anderen uns nicht gehörenden Waren steht uns Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Waren.
3. Der Käufer ist ermächtigt, die gem. lit. 1.) oder 2.) die uns gehörende Ware im Rahmen ordnungsmäßiger Geschäftsführung zu veräußern. Ein ordentlicher Geschäftsgang liegt nicht vor, wenn die Vorbehaltsware nicht unter Eigentumsvorbehalt weiterverkauft wird. Die Ermächtigung erlischt, sobald wir aufgrund eines Zahlungsverzuges des Käufers, nach Setzung einer angemessenen Frist vom Vertrag zurückgetreten sind. Sicherungsübereignung bzw. -abtretung sowie Verpfändung des Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Käufer tritt uns bereits jetzt alle Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware samt Neben- und Sicherungsrechten in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware ab.
4. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherheiten unsere Forderung insgesamt um mehr als 10% sind wir auf Verlangen des Käufers oder eines durch die Übersicherung beeinträchtigten Dritten insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
5. Der Käufer muss die uns gehörende Ware gegen alle Lagerrisiken versichern und den Abschluss der Versicherung uns auf Verlangen nachweisen. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu benachrichtigen.

#### **VIII. Ausschluss von Zurückbehaltungsrecht und Aufrechnung, Abtretungsverbot**

1. Der Käufer ist nur berechtigt, gegenüber unseren fälligen Zahlungsansprüchen ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit sich dieses aus unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ergibt. Im Übrigen ist ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen. Der Käufer kann gegenüber unseren Forderungen nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Der Käufer darf gegen uns gerichtliche Ansprüche wegen Pflichtverletzungen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht abtreten.

#### **IX. Sicherstellung**

1. Wird uns eine Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers bekannt oder gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, so steht uns das Recht zu, sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen zu fordern und für sämtliche noch ausstehende Lieferungen, Barzahlung, vor Ablieferung der Ware zu verlangen. Wir sind nach Vertragsschluss eine erkennbare Gefährdung unserer Gegenleistungsansprüche durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers bekannt oder gerät der Käufer durch einen von ihm zu vertretenden Umstand mit der Zahlung in Verzug, so steht uns das Recht zu, ausstehende Lieferungen auszusetzen und nur gegen die Stellung von Sicherheiten auszuführen. Wir sind berechtigt, angemessene Sicherheit für die offenen und fälligen Forderungen zu verlangen.
2. Darüber hinaus stehen uns die sich aus §§ 281, 323 BGB ergebenden Rechte zu.

## **X. Rechte des Bestellers bei Mängeln**

1. Wir treten unsere Ansprüche gegen Lieferanten wesentlicher Fremderzeugnisse hiermit an den Besteller ab. Der Besteller kann uns wegen Mängeln wesentlicher Fremderzeugnisse nur haftbar machen, wenn eine vorherige Inanspruchnahme der Fremdlieferanten erfolglos war.
2. Bei Kaufverträgen muss der Besteller uns Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware/Lieferung schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nach Ablauf dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung in der oben genannten Form mitzuteilen.
3. Bei berechtigten Mängelrügen haben wir das Recht, binnen angemessener Frist von mindestens 14 Tagen nach unserer Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so kann der Besteller den Preis mindern oder – sofern die Vertragswidrigkeit nicht nur geringfügig ist – von dem Vertrag zurücktreten. Daneben ist er gegebenenfalls berechtigt, Schadenersatz oder Aufwendungsersatz zu verlangen. Das Recht des Bestellers zur Selbstvornahme gemäß § 637 BGB bleibt unberührt. Tritt der Besteller vom Vertrag zurück, so hat er uns den Liefergegenstand zurückzugeben und – ungeachtet sonstiger Ansprüche – für die Zeit der Nutzung ein angemessenes Entgelt in Höhe des üblichen Mietzinses zu zahlen.
4. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Liefergegenstand von dem Besteller oder einem Dritten nachträglich an einen anderen Ort als den Lieferort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung dem bestimmungsgemäßen Gebrauch des Liefergegenstandes oder war bei Vertragsabschluss mit uns vereinbart.
5. Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB, 479 Abs. 1 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt, nämlich für Bauwerke und Sachen für Bauwerke, Rückgriffsansprüche und Baumängel.

## **XI. Zahlungsbedingungen**

1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen abzüglich 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar sofern vertraglich auch in unseren Formularverträgen nichts anderweitig geregelt ist. Bei Überschreitung der maximalen Zahlungsfrist sind wir berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken in laufender Rechnung üblicherweise berechneten Zinssatzes zu verlangen, mindestens jedoch 5% über dem Basiszinssatz. Dem Käufer ist jedoch der Nachweis gestattet, dass uns ein über dem Mindestzinssatz gem. § 288 BGB liegender Schaden nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.
2. Andere Zahlungsmittel als Barzahlungen oder Überweisungen, also insbesondere Schecks werden nur unter Vorbehalt angenommen, Wechselzahlung ist nicht zulässig. Gutschriften werden mit dem Betrag erteilt, der sich nach Abzug aller Kosten ergibt.
3. Alle Kosten für die Übermittlung des Rechnungsbetrages an uns trägt der Käufer. Zahlungen sind nur an die in der Rechnung angegebenen Zahlstellen zu überweisen. Die Gefahr für die Übermittlung des Rechnungsbetrages an uns trägt der Käufer. Unsere Reisenden und Vertreter dürfen keine Zahlungen entgegennehmen, es sei denn, dass diese eine von uns ausgestellte schriftliche Inkassovollmacht vorlegen.
4. Wir können einem dem Käufer eingeräumten Warenkredit unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen zum Ende eines jeden Kalendermonats bzw. aus wichtigem Grund fristlos kündigen.
5. Von uns gewährte Rabatte, Boni und Skonti beziehen sich nur auf Lieferungen, für welche wir ohne gerichtliche Schritte volle Bezahlung erhalten.
6. Bei bestehenden sonstigen erlösmindernden Vereinbarungen erfolgt die Verrechnung laut Vertrag.
7. Wir sind bei Bestehen mehrerer Forderungen in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit zu verrechnen. Das Bestimmungsrecht des Käufers gem. § 366 Abs. 1 BGB wird ausgeschlossen.

## **XII. Haftungsbeschränkung, Schadenersatz**

Wir haften nicht für die leicht fahrlässige Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten. Ansprüche des Bestellers aus Produkthaftung oder bei uns zurechenbaren Körper- oder Gesundheitsschäden sowie bei Verlust des Lebens des Bestellers oder seiner Erfüllungshilfen bleiben unberührt. Die Verkürzung der Verjährungsfrist gemäß Ziffer X. 5. gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist oder bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Bestellers oder seiner Erfüllungshilfen.

## **XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Bielefeld. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn es sich bei dem Besteller um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, Bielefeld. Es steht uns jedoch frei, das für den Sitz des Bestellers zuständige Gericht anzurufen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts Übereinkommens wird ausgeschlossen.

## **XIV. Datenschutz**

Wir sind berechtigt, personenbezogene Daten des Bestellers zu speichern, zu übermitteln, zu verändern und zu löschen. Der Besteller erhält hiermit Kenntnis gemäß EU-DSGVO. Handelsregister Bielefeld – HRA 9079. P.h.G.: Paul-Hambrink Verwaltungs GmbH, Bielefeld HRB 36608. Geschäftsführer: Dipl.-Kfm. Uwe Paul-Hambrink.